

Benutzungsordnung für die Gemeindebibliotheken der Gemeinde Gornau

§ 1 Allgemeines

Die Gemeindebibliotheken Gornau, Witzschdorf und Dittmannsdorf sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde.

Jedermann kann die Bibliotheken benutzen und Bücher, Zeitschriften und andere Medien entleihen.

Die Ausleihe ist kostenlos, soweit nicht für Leistungen oder Leihfristüberschreitungen Entgelte, nach dem anliegenden Entgelttarif, erhoben werden. Die Benutzung und Ausleihe erfolgt auf privat-rechtlicher Basis.

§ 2 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage des Personalausweises. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr müssen die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten vorlegen.

Der Benutzer erkennt die Benutzerordnung und deren Anlagen bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an.

Änderungen des Namens bzw. der Anschrift sind den Bibliotheken unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Entleihung, Verlängerung, Vorbestellung

Die Medieneinheiten werden bis zu 4 Wochen kostenlos ausgeliehen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder vorab verlängert werden. Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag des Benutzers um jeweils 4 Wochen verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.

Die Bibliotheken sind berechtigt, entlehene Medien sofort zurückzufordern. Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bibliotheken sind, können aus der Kreisergänzungsbibliothek bzw. anderen öffentlichen Bibliotheken beschafft werden.

Anfallende Gebühren trägt der Benutzer.

Für die entlehene Medien der Kreisergänzungsbibliothek des Mittleren Erzgebirgskreises gilt deren Benutzerordnung. Sie ist in den Gemeindebibliotheken bzw. in der Gemeinde einzusehen.

Entlehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4 Umgang mit entliehenen Medien

Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Der Verlust der entliehenen Medien ist der Bibliothek sofort zu melden. Für jede Beschädigung oder Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

§ 5 Leihfristüberschreitung

Bei Überschreitung der Leihfrist um mehr als eine Woche werden Versäumnisentgelte erhoben. Die Entgelte werden mit Beginn der zweiten, dritten bzw. vierten Woche nach Überschreitung der Leihfrist fällig, unabhängig davon ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.

Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten.

Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtswege eingezogen.

Benutzer, die wiederholt gegen die Benutzerordnung verstoßen, können ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzerordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzerordnung vom 25.01.1995, Beschluss Nr. 67, außer Kraft.

Gornau, den 20.09.04


Vogler
Bürgermeisterin



Anlage